

Als weiteres das Vermögen schützende Delikt kommt die Untreue in Betracht. Die Vorschrift enthält zwei Tatbestandsvarianten:

- § 266 Alt. 1 StGB: **Missbrauchstatbestand**
- § 266 Alt. 2 StGB: **Treuebruchstatbestand**

Gemeinsam haben beide Tatbestände, dass der Zugriff auf das Vermögen aufgrund von eingeräumten Dispositionsbefugnissen resultiert. § 266 StGB schützt damit das Vermögen vor schädigenden Pflichtverletzungen von innen, während etwa der Betrug regelmäßig einen täuschenden Zugriff von außen voraussetzt. Auch setzen beide Tatbestände nach ganz h.M. eine Vermögensbetreuungspflicht und einen Vermögensschaden voraus.

| <b>Missbrauchstatbestand</b><br><b>§ 266 Alt. 1 StGB</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Treuebruchstatbestand</b><br><b>§ 266 Alt. 2 StGB</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Die erste Alternative schützt das Vermögen vor Gefahren, die sich aus der Einräumung von Dispositionsbefugnissen im Außenverhältnis ergeben.</p> <p style="text-align: center;"><b>Schema</b></p> <p>I. Tatbestand</p> <p>1. Objektiver Tatbestand</p> <p>a) <b>Missbrauch</b> der eingeräumten Verfügungsmacht</p> <p>b) <b>Vermögensbetreuungspflicht</b></p> <p>c) <b>Vermögensschaden</b></p> <p>2. Subjektiver Tatbestand</p> <p>II. RW/Schuld</p> | <p>Die zweite Alternative schützt das Vermögen vor Gefahren, die sich aus der Einräumung von der Dispositionsbefugnis im Innenverhältnis ergeben.</p> <p style="text-align: center;"><b>Schema</b></p> <p>I. Tatbestand</p> <p>1. Objektiver Tatbestand</p> <p>a) Verletzung der <b>Vermögensbetreuungspflicht</b></p> <p>b) <b>Vermögensschaden</b></p> <p>2. Subjektiver Tatbestand</p> <p>II. RW/Schuld</p> |

## Definitionen:

**Missbrauch:** der pflichtwidrige Gebrauch des im Außenverhältnis rechtlich eingeräumten Könnens unter Überschreitung des im Innenverhältnis bestehenden Dürfens (also: intern pflichtwidriges Handeln, aber extern wirksam)

- die Einräumung der rechtlichen Befugnis möglich durch: Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft
  - Gesetzliche Befugnis: Eltern (§§ 1626 ff. BGB), Pfleger (§ 1909 BGB), Testamentsvollstrecker (§ 2205 ff. BGB)
  - Rechtsgeschäftliche Befugnis: insbesondere Vollmachten (§§ 164 ff. BGB)

**Vermögensbetreuungspflicht (keine Definition):** es können nur inhaltlich besonders qualifizierte Pflichten gemeint sein. Einfache schuldrechtliche Verpflichtungen stellen für sich genommen keine Vermögensbetreuungspflicht dar, weil etwa die gewöhnlichen synallagmatischen Austauschverhältnisse wie Kauf-, Tausch-, Werkverträge o.ä. Verpflichtungen „an“ und nicht „für“ einen anderen einschließen. Notwendig ist die Besorgung fremder Vermögensangelegenheiten. Charakterisiert wird diese mit der Verpflichtung zu einer besonderen fremdnützigen Vermögensfürsorge, die mit einschränkenden Kriterien als Indizien konkretisiert werden kann:

- es muss sich um eine **Hauptpflicht** handeln
  - es muss der typische und wesentliche Inhalt des Treueverhältnisses sein (keine reine Nebenpflicht)
  - setzt einen Aufgabenkreis von einigem Gewicht und Verantwortlichkeit voraus
- die Tätigkeit muss **selbständig** ausgeführt werden
  - ein hinreichendes Maß an Entscheidungsspielraum
  - Mangel an Kontrolle/Überwachung
- **Gravierende** Pflichtverletzung

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an [info@recht-aydin.de](mailto:info@recht-aydin.de).

## **Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?**

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707  
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit  
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

---

### **Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?**

Jahrgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)  
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018  
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

---

### **Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:**

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen  
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern  
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung  
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

---

### **Kontakt**

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · [info@recht-aydin.de](mailto:info@recht-aydin.de) · [www.recht-aydin.de](http://www.recht-aydin.de)

